

## Reglement

## über die Zuerkennung eines Ehrenzeichens oder einer Ehrenmedaille bzw. Diploms

## des NÖ Jagdverbandes für besondere Verdienste

Der Verbandsausschuss hat mit Beschluss vom 12. Dezember 1973 die Zuerkennung eines Ehrenzeichens bzw. einer Ehrenmedaille oder Diploms für besondere Verdienste unter folgenden Voraussetzungen festgesetzt:

Das Ehrenzeichen oder die Ehrenmedaille für besondere Verdienste kann in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden. In Verbindung mit dem Ehrenzeichen wird eine Urkunde, mit der Ehrenmedaille eine Ausweiskarte überreicht.

In nachfolgenden Bereichen bzw. Tätigkeiten können bei entsprechender Leistung Verdienste als auszeichnungswürdig angesehen werden:

Internationales oder nationales Jagdwesen, NÖ Jagdverband und seine Einrichtungen, Funktionärstätigkeit, Vereinswesen, Beamtentätigkeit, Schulungswesen, Wilderer-bekämpfung, Hundewesen, Schießwesen, Wildhege, Wild- und Jagdforschung, Wildseuchenbekämpfung, Brauchtum, Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz, Literatur, Kunst, Musik, Falknerei, sowie jagdliche Verdienste allgemeiner Art.

Ein Ehrenzeichen oder eine Ehrenmedaille bzw. Diplom kann verliehen werden:

- a) über Vorschlag des Bezirksjägermeisters, Hegeringleiters, Delegierten oder eines Funktionärs des NÖ Jagdverbandes;
- b) über Vorschlag eines Jagdausübungsberechtigten oder Verbandsmitgliedes.

Für die Antragstellung ist das vom NÖ Jagdverband aufgelegte Formular zu verwenden. Jeder Antrag muss für die in NÖ wohnhaften Auszuzeichnenden zuerst vom zuständigen Hegeringleiter, danach vom Bezirksjägermeister, ansonsten vom Geschäftsführer des NÖ Jagdverbandes geprüft und befürwortet werden. Bevor ein Antrag an die Landesgeschäftsstelle weitergeleitet wird, sind die Delegierten des zuständigen Bezirkes zu hören.



Über die Zuerkennung eines Ehrenzeichens oder einer Ehrenmedaille hat der Verbandsvorstand zu entscheiden. Welcher Grad eines Ehrenzeichens oder Ehrenmedaille verliehen wird, ist Ermessenssache des Vorstandes und hängt von den vorliegenden Verdiensten des Auszuzeichnenden ab. Die Verdienste sind daher umfassend zu begründen und gegebenenfalls durch vorhandene Unterlagen zu belegen. Das Diplom wird vom Landesjägermeister zuerkannt, der nachträglich dem Vorstand berichtet.

Die Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Ehrenmedaille des nächsthöheren Grades kann erst nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen. Diese Hemmfrist kann bis zu 5 Jahren verkürzt werden, wenn besondere Umstände und überragende Verdienste dies rechtfertigen. Für die Tätigkeit als Funktionär kann erst nach einer 10-jährigen Amtszeit ein Ehrenzeichen verliehen werden.

Aberkennung des Ehrenzeichens oder Ehrenmedaille bzw. Diploms:

Die Aberkennung kann nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die die Ausstellung einer Jagdkarte gemäß § 61 NÖ JG verhindern;
- b) wegen Entzug der Jagdkarte;
- c) wenn Umstände im nachhinein bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht rechtfertigen;
- d) wegen bewußter Schädigung des Ansehens des NÖ Jagdverbandes;
- e) über begründeten Antrag jener Institution oder jenes Funktionärs, der seinerzeit die Auszeichnung vorschlug.

Auf die Zuerkennung eines Ehrenzeichens oder Ehrenmedaille bzw. Diploms besteht kein Rechtsanspruch.